



1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuellen Fassung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Friedhofsatzung der Stadt Allstedt beschlossen.

§1 Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Nr. 3 neu: Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem nichtkommunalen Friedhof in Nienstedt und in Einzingen gelten die Gebühren ebenfalls wie in dieser Gebührensatzung festgelegt.

§2 Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung- II Abschnitt: Erwerb von Begräbnisstätten §6 Gebührentarif

§ 6 neu: Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym

Nr. 6 neu:

Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym 134,00€

§ 6 Abschnitt I- Gebühren im kommunalen Bestattungswesen gelten entsprechend.

Nr. 6 neu: Gebühren für die Erstellung von Grabstätten

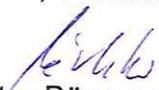
Neu c):

Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym 300,00€

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt vom 01.01.2021 tritt mit Beschluss und Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den.26.06.2023


Richter Bürgermeister

